

21.07.2020

Kleine Anfrage 4100

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Bagatellsteuern in Nordrhein-Westfalen aktueller Sachstand

Das kommunale Steuerfindungsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Finanzautonomie. Kommunen in Nordrhein-Westfalen können örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuern erheben, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen.

Die erstmalige oder erneute Einführung einer im Lande nicht erhobenen Steuer, bedarf gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kommunen in NRW erheben gegenwärtig welche Bagatellsteuer? (bitte nach Kommune und Steuerart aufschlüsseln)
2. Liegen der Landesregierung gegenwärtig neue Anträge zur Genehmigung von kommunalen Steuern vor?
3. In welchen Fällen wurde die Einführung einer neuen kommunalen Steuer seit Juli 2019 genehmigt? (bitte nach Kommune und Steuerart aufschlüsseln)
4. In welchen Fällen wurde die Einführung einer neuen kommunalen Steuer seit Juli 2019 nicht genehmigt? (bitte nach Kommune, Steuerart und Versagungsgrund aufschlüsseln)
5. Welche Einnahmen erzielten die Kommunen aus Bagatellsteuern seit Juli 2019? (bitte nach Kommune, Steuerart und Jahr aufschlüsseln)

Stefan Kämmerling